



Informationsblatt Normalarbeitsverträge (NAV)

Die Invalidenversicherung erstattet im Rahmen des Assistenzbeitrags die tatsächlich geleisteten Assistenzstunden des vom Versicherten eingestellten Personals. Sie erstattet auch bestimmte Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung ergeben, im Rahmen des Obligationenrechts (OR) und/oder der eigenen Bestimmungen (Invalidenversicherungsgesetz (IVG), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und dem Rundschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB)).

Die Begünstigten des Assistenzbeitrags agieren als Arbeitgeber und müssen als solche die verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Während das Arbeitsgesetz nicht für private Haushalte gilt (Art. 2 Abs. 1 Bt. g ArG) regeln mehrere Normalarbeitsverträge (NAV) auf Bundes- und Kantonsebene die Situation der Hausangestellten.

Dieses Merkblatt erläutert das Verhältnis zwischen Assistenzbeitrag und nationalen sowie kantonalen NAV und klärt, welche NAV verbindlich sind bzw. wie und wann davon abgewichen werden kann.

1. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft¹

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft Bund) verabschiedet. Er regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten und ist verbindlich.

Der NAV Hauswirtschaft Bund gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf, welcher bereits vorgängig einen Mindestlohn für Hausangestellte eingeführt hatte.

Die Gültigkeit des NAV Hauswirtschaft wurde schon zweimal verlängert. Die letzte Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Die Einhaltung der im NAV Hauswirtschaft Bund festgelegten Mindestlöhne ist obligatorisch (Ausnahme: Genf, dort ist der Mindestlohn gemäss kantonalem NAV obligatorisch).
- Die im Rahmen des Assistenzbeitrags gewährte Pauschale ermöglicht die Einhaltung der Mindestlöhne.

2. Kantonale NAVs Hauswirtschaft

Die Kantone sind durch das OR gehalten, NAVs zu erlassen, die nur in ihrem Kantonsgebiet gelten und die Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der Gegenstand dieser kantonalen NAVs Hauswirtschaft ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Häufig finden sich darin Regeln zu Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses etc.

Diese kantonalen NAVs sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten, sie sind aber nicht zwingend. In einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag kann davon abgewichen werden.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege/Normalarbeitsvertraege_Bund.html

Der kantonale NAV kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn sich im individuellen Arbeitsvertrag zwischen der Assistenzperson und der versicherten Person keine explizite Regelung zu einem Punkt findet, welcher im kantonalen NAV geregelt ist. Konkret sind all jene Regeln des kantonalen NAV anwendbar, deren Themen im Arbeitsvertrag nicht geregelt sind.

Die IV stellt einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung, der die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts enthält. Es liegt in der Verantwortung des Begünstigten des Assistenzbeitrags, dafür zu sorgen, dass im Arbeitsvertrag eine konkrete Regelung getroffen wird und entsprechend der kantonale NAV nicht zur Anwendung gelangt (insbesondere in Bezug auf Überstundenvergütung, Feiertagsarbeit und Nachtarbeit).

Die IV übernimmt keine Mehrkosten, die einer versicherten Person anfallen, weil die Bestimmungen des kantonalen NAV zur Anwendung gelangen.

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Kantonale NAV sind nicht verbindlich, es kann im Einzelarbeitsvertrag davon abgewichen werden
- Ist ein Punkt im Einzelarbeitsvertrag nicht speziell geregelt, ist diesbezüglich der kantonale NAV anwendbar.
- Die Anwendung der Bestimmungen der kantonalen NAV kann zu Mehrkosten führen, die im Rahmen des Assistenzbeitrags nicht rückvergütet werden.

3. Modell-NAV des SECO für Arbeitnehmer im Hausdienst²

Um die Arbeitsbedingungen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung zu verbessern, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zusammen mit den Kantonen im Auftrag des Bundesrates einen Modell-NAV als Vorlage für die kantonalen NAVs erarbeitet. Die Kantone sind aufgefordert, ihre kantonalen NAVs mit diesen Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung („live-ins“) zu ergänzen.

Jedem Kanton steht es frei, dieses Modell ganz oder teilweise in seinen eigenen NAV aufzunehmen.

Das NAV-Modell, welches auf der Homepage des SECO publiziert wurde, richtet sich an die Kantone und hat keinerlei direkte Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis zwischen der versicherten Person und seinen Assistenten. Erst wenn die Mindeststandards des Modell-NAV in einem kantonalen NAV Hauswirtschaft übernommen wurden, entfalten sie im entsprechenden Kanton dieselbe Geltung wie alle anderen Bestimmungen im bereits bestehenden kantonalen NAVs Hauswirtschaft. Mit dem Einzelarbeitsvertrag kann ebenfalls davon abgewichen werden. Wird ein entsprechender Punkt allerdings im Einzelarbeitsvertrag nicht geregelt, gilt der kantonale NAV (vgl. Punkt 2).

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Modell-NAV des SECO ist nicht direkt anwendbar
- Kantone müssen dessen Bestimmungen in ihren eigenen kantonalen NAV übernehmen, nur dann können diese Bestimmungen Wirkung entfalten
- Es kann im Einzelarbeitsvertrag davon abgewichen werden

² <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/24-stunden-betragtenbetreuung.html>

4. Bedeutung der Mindeststandards im Modell-NAV für die Begünstigten des Assistenzbeitrags

Die Invalidenversicherung hat den neuen Modell-NAV des SECO im Detail studiert. Einerseits teilt sie den Wunsch des SECO, die Situation der Hausangestellten besser zu regeln. Sie ist jedoch der Ansicht, dass einige der im Modell-NAV vorgeschlagenen Bestimmungen nicht dem System des Assistenzbeitrages entsprechen. Da der Modell-NAV zusätzliche Verpflichtungen für den Arbeitgeber enthalten kann, die nicht immer mittels Assistenzbeitrags erstattet werden können, sind die wichtigsten Punkte nachfolgend aufgeführt. Für eine vollständigere Lektüre des Modell-NAV verweisen wir auf den Link gemäss Fussnote 2.

Es obliegt dem Begünstigten des Assistenzbeitrages zu prüfen und zu entscheiden, welche NAV-Regeln er übernehmen oder, falls nicht, durch Festlegung anderer Regelungen im individuellen Arbeitsvertrag ausschliessen möchte. Die aus der Übernahme resultierenden Mehrkosten dürfen der IV jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.

Vorbemerkung: Betreffend Anwendungsbereich ist im Modell-NAV festgehalten, dass die betreuende Person im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt, der nicht ihr eigener ist. Eine Wohngemeinschaft fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen wurden so festgelegt, um insbesondere Härtefälle von Arbeitnehmenden mit kurzen Arbeitsverhältnissen abzufedern, welche aus dem Ausland für den Arbeitseinsatz in die Schweiz reisen.

Wöchentliche Arbeitszeit

Gemäss Modell-NAV soll die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit für eine 24-Stunden-Betreuung maximal 44 Stunden betragen.

Der Assistenzbeitrag akzeptiert auch Arbeitsverträge, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 44 Stunden festlegen (für alle Personen, die zu 100% arbeiten, nicht nur für «live-in»). Die Rz 3010 des KSAB wird diesbezüglich angepasst.

Vergütung der Präsenzzeit tagsüber

Gemäss Modell-NAV soll auch die Präsenzzeit vergütet werden. Der Assistenzbeitrag sieht keine Erstattung der Präsenzzeit vor (Ausnahme: Überwachung). Es wird daher empfohlen, von allen kantonalen NAV-Bestimmungen betreffend Präsenzzeit abzuweichen.

Vergütung der Präsenzzeit während der Nacht

Der Modell-NAV schlägt konkrete Vergütungsansätze vor. Derzeit wird diskutiert, ob und wie der Assistenzbeitrag an diese neue Regelung angepasst werden kann. Vorerst werden die Leistungen in der Nacht (aktive Leistungen und/oder Präsenz) mit festen Pauschalen pro Nacht vergütet. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Nachtzuschlag

Gemäss Modell-NAV soll für aktive Arbeitsstunden in der Nacht ein Zuschlag von 25% geschuldet sein. Der Assistenzbeitrag sieht lediglich eine Nachtpauschale ohne Zuschlag vor. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Überstundenzuschlag

Gemäss Modell-NAV soll für aktive Arbeitsstunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ein Zuschlag von 25% geschuldet sein. Der Assistenzbeitrag kennt eine Stundenpauschale von 32.90 Schweizer Franken. Es bleibt der versicherten Person überlassen, ob sie die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% vergütet. Eine Vergütung eines solchen Zuschlags durch die IV ist dagegen nicht möglich. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen im Arbeitsvertrag abzuweichen. Gemäss

Art. 321c Abs. 2 OR muss aber Freizeit von mindestens gleicher Dauer gewährt werden. Dies muss aber vertraglich festgehalten werden.

Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Gemäss Modell-NAV soll die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsvertrages ab Beginn des Arbeitsvertrages geschuldet sein. Laut OR ist die Lohnfortzahlung nur dann fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Der Assistenzbeitrag wird ebenfalls nur in diesem Fall erstattet (siehe auch Art. 39h IVV). Es wird daher empfohlen, von dieser Bestimmung abzuweichen und auf die Bestimmungen des OR zu verweisen.

Dokumentationspflicht

Gemäss Modell-NAV soll die Arbeitszeitdokumentation wöchentlich durch alle Vertragsparteien visiert werden. Im Rahmen des Assistenzbeitrags kann die IV-Stelle jederzeit Lohnabrechnungen und monatliche Stundenabrechnungen verlangen. Eine wöchentliche Abrechnung wird aber nicht vorgeschrieben. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Modell-NAV sieht eine kürzere Probezeit (eine Woche bei einer Vertragsdauer von weniger als 3 Monaten und zwei Wochen, falls die Vertragsdauer weniger als 6 Monate beträgt) vor als das OR (Art. 335ff). Wir empfehlen, von den möglichen Bestimmungen eines kantonalen NAV abzuweichen und die Bestimmungen des OR (Art. 335ff.) zu übernehmen, da im Falle einer Lohnfortzahlungspflicht der Assistenzbeitrag auf diesen Regeln beruht.

Gemäss NAV-Modell kann zudem beim Tod oder einer Heimeinweisung der zu betreuenden Person das angetretene Arbeitsverhältnis nach frühestens 30 Tagen seit diesem Ereignis aufgelöst werden. Bei Tod der versicherten Person wird der Assistenzbeitrag höchstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bezahlt und bei einem Heimeintritt sieht Rz 1008 KSAB eine maximale Lohnfortzahlungspflicht von 3 Monaten vor. Diese Regelungen sind grosszügiger als der Modell-NAV, weshalb eine Abweichung nicht nötig ist.

Die übrigen Bestimmungen des Modell-NAV betreffen den Assistenzbeitrag nicht und werden daher nicht kommentiert.

Es obliegt den Begünstigten des Assistenzbeitrags zu beurteilen, ob die bestehenden oder zukünftigen kantonalen NAVs eine Anpassung der bestehenden Arbeitsverträge erfordern.